



Gesetzliche und QS-Mindestanforderungen der jeweils gültigen Tierschutzverordnung bezüglich der Haltung von Schweinen und damit eine gültige Lieferberechtigung in das QS-System und die Teilnahme an der ITW gelten hier als vorausgesetzt. Die Kontrolle der Offenstallkriterien findet mindestens einmal jährlich durch ein unabhängiges Prüfinstitut statt. Zusätzlich findet einmal jährlich ein ITW-Audit statt. Der Offenstallverein behält sich unabhängig davon vor selbst zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Für den Stall werden nachfolgend **Mindestanforderungen**, unterteilt in vier Kriterienbereiche, aufgeführt.

## Ressourcenorientierte Mindestkriterien

1. System Außenklimastall (Stall mit Auslauf) mit zwei jederzeit zugänglichen, getrennten Klimabereichen (Mikro- und Makroklima).
2. Mindestens 1,50 m<sup>2</sup> frei verfügbare Aufenthaltsfläche pro Endmasttier bzw. Endmastplatz (ab 50 kg Lebendgewicht), damit die Schweine Funktionsbereiche (Ruhen, Fressen & Aktivität, Koten) einrichten können.
3. Direkter Kontakt und Sichtkontakt zum Außenklima durch mind. 0,2 m<sup>2</sup> Öffnungsfläche/Tier. Im Auslaufbereich ist jedem Tier eine uneingeschränkt nutzbare, geschlossene Bodenfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen und eine Mindestbreite und Mindestlänge von 2 m einzuhalten. Die Fläche muss so gestaltet sein, dass sie das natürliche Bewegungsverhalten der Tiere unterstützt, eine sichere und rutschfeste Fortbewegung ermöglicht und den tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine funktionale Bodengestaltung entspricht. Als geschlossen gilt eine Fläche, die durchgehend trittsicher und stabil ist; durchlässige oder strukturierte Bodenformen können zulässig sein, sofern sie hinsichtlich Verletzungsrisiko, Rutschfestigkeit und Nutzbarkeit vergleichbare Anforderungen erfüllen.
4. Für Tiere mit über 120 kg Lebendgewicht sind im Stall mindestens 1,5 m<sup>2</sup>/Tier und im Auslauf 0,8 m<sup>2</sup>/Tier zur Verfügung zu stellen.
5. Planbefestigter Liegebereich im Stallinnern muss mindestens mit 0,5 m<sup>2</sup>/Tier vorhanden und mit Stroh eingestreut sein. Bei hohen Außentemperaturen wird Minimaleinstreu akzeptiert. Es muss aber immer dafür gesorgt sein, dass für alle Tiere gleichzeitig Beschäftigungsmaterial im Stall oder Auslauf zur Verfügung steht. Ein Mangel an Beschäftigungsmaterial kann in Verbindung mit Hitzestress leicht zu Schwanzbeißen führen. Der Liegebereich muss immer innen sein. Der Liegebereich darf nicht im Auslauf definiert sein.
6. Eine regelbare geeignete Luftführung muss vorhanden sein.
7. Für geeignete Abkühlungsmöglichkeiten im Sommer ist zu sorgen.
8. Es müssen während der gesamten Mastphase (mindestens 70 Tage vor der Schlachtung) Futtermittel ohne Gentechnik gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingesetzt werden, wobei mindestens 20 % des Futters aus dem eigenem Betrieb oder der Region stammen muss. Aus der Region ist als aus dem gleichen oder einem daran angrenzenden Bundesland stammend definiert.
9. Ausreichend Genesungsbuchten, bei denen die Liegefläche mit Stroh eingestreut ist, müssen vorhanden sein. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf.

## Tierbezogene Mindestkriterien

9. Freier Zugang zu Substrat bzw. Raufutter vom Boden. Falls im Liegebereich flächendeckend Stroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von organischem Beschäftigungsmaterial an anderer Stelle trotzdem verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, faseriges Beschäftigungsmaterial (z. B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung stehen. Das Raufutter muss Futterqualität behalten.
10. Ein hohes Maß an Tiergesundheit, ist anhand von Indikatoren für tierschutzrelevante Erkrankungen, Schäden am Körper und Verhaltensabweichungen gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der KTBL (Leitfaden "Tierschutzindikatoren, Leitfaden für die Praxis - Schwein" des KTBL) zu dokumentieren. Entsprechend dem jeweiligen Indikator erfolgt die Erhebung und die Dokumentation einmal jährlich entweder auf Basis der tierindividuellen Befunde am Schlachthof oder direkt im Betrieb.
11. Der Transportweg zum Schlachthof darf 300 km Fahrtweg nicht überschreiten.

12. Drei Jahre nach Umstellung auf eine Offenstallhaltung müssen alle Schweine mit Ringelschwanz eingestallt werden. Ab dem 2. Durchgang nach dem Erstaudit müssen mindestens 10 % der Tiere mit Ringelschwanz eingestallt werden.

### **Ergänzende Mindestkriterien für [www.haltungsform.de](http://www.haltungsform.de)**

Für alle Betriebe die das Offenstall-Logo nutzen, gelten außerdem die folgenden ergänzenden Mindestkriterien, zur Einstufung des Programms in die Haltungsform ([www.haltungsform.de](http://www.haltungsform.de)).

13. Die Trennung von Auslaufbereich und geschütztem Liegebereich kann auch über mobile Wände sichergestellt werden (sodass dann der gesamte Bereich Außenklima hat).
14. Ein Verschluss der Außenflächen darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.
15. Die Biosicherheit muss gewährleistet sein (Schutz vor Kontakt mit Wildtieren, Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden.) Sonnensegel dürfen ebenfalls eingesetzt werden.
16. Freilandhaltung gilt ebenfalls als Auslaufhaltung.
17. Für die Überprüfung der Kriterien ist eine Betriebsbeschreibung vorzuhalten, aus denen Stallmaße, VVO-Nr. und die geplante Belegung hervorgehen.
18. Der Auslauf darf innerhalb und außerhalb des Stallgebäudes liegen. Es muss mindestens eine Seite oder das Dach geöffnet sein, wobei die Mindestöffnungsfläche eingehalten werden muss.

### **Empfohlene ergänzende Kriterien**

- Ausläufe sollten überdacht sein (Sonnenschutz).
- Das Dach über einem Auslauf sollte an beiden Traufseiten offen sein.
- Die Öffnungsfläche für Neubauten sollte mindestens 0,3 m<sup>2</sup>/Tier betragen.
- Bei Neubauten sollte ein Auslauf von mindestens 0,5 m<sup>2</sup>/Tier zur Verfügung stehen.
- Die Außenwand des Auslaufes sollte maximal 0,5 m hoch sein (bessere Sicht).

### **Anmerkungen**

Die Logonutzung darf erst nach bestandenerm Audit sowie unterzeichnetem Zeichennutzungsvertrag erfolgen.

### **Zusatzmodul für Frischluftstall und Auslauf/Weide für die Förderung der laufenden Mehrkosten der Tierhaltung**

Es sind die Premiumanforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung gemäß Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung einzuhalten.

Die laufenden Premiumanforderungen sind erfüllt, wenn mindestens die in dieser Anlage benannten Standards eingehalten werden.

1. Im Stallkonzept ist sicherzustellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat oder der Stall über einen Auslauf verfügt oder die Schweine im Freien gegebenenfalls ohne festes Stallgebäude gehalten werden. Jede Bucht muss mindestens an einer Seite auf ihrer ganzen Länge und zum überwiegenden Teil der Höhe geöffnet sein und es muss ermöglicht werden, dass jedes Tier jederzeit zur wetteroffenen Seite gelangen kann.
2. Für alle Tiere ist laut Konzept ein wärmeisolierter Rückzugsbereich, insbesondere für niedrige Außentemperaturen, vorzusehen. Nicht bei wärmeisolierten Ställen mit Auslauf. Der Rückzugsbereich ist gegebenenfalls mit Abdeckung, da Schweine dunkle Ruhebereiche bevorzugen; kann gegebenenfalls auch Einstreu sein.

4. Alle Schweine müssen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (zum Beispiel Schweineduschen, Suhlen, Coolpads, Hochdruckvernebelung et cetera) haben.
5. Im Fall von Stallneubauten (erbaut nach dem 01.01.2024) ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

### **Zuwendungsvoraussetzung**

Die Anerkennung als förderfähiger Betrieb setzt die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Offenstallhaltung von Schweinen e.V. voraus, die von ihren Mitgliedern im Rahmen eines Zusatzmoduls die Einhaltung der hier benannten Tierwohlkriterien verlangt und deren Einhaltung kontrolliert. Als Nachweis berücksichtigungsfähig ist nur die Mitgliedschaft in einer Organisation oder die Teilnahme an einem geeigneten Kontrollsystem, wie von der BLE für diesen Zweck festgestellt.

### **2. Flächenbindung der Tierhaltung**

Unabhängig davon, ob sich die Förderung auf den vollständigen Tierbestand des Unternehmens oder nur auf einzelne Haltungseinrichtungen erstreckt, darf der Viehbesatz des zu fördernden landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektars selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Anzuwenden ist der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der GVE in Anlage 9 (zu § 12) der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.)

- Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichung nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

### **3. Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen: Ställe müssen so beschaffen sein, dass**

- deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen,
- der Liegebereich planbefestigt (maximal 7 % Perforation), weich oder elastisch verformbar ist, das heißt
- mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden muss oder
- mit Tiefstreu versehen werden muss oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein muss,
- die Buchtenstruktur die Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Koten, Fressen/Beschäftigung) erlaubt.

In den Ställen ist für alle Tiere jederzeit organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial zugänglich. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder entsprechende Pellets aus Heu, Stroh, Luzerne et cetera.

Mindestplatzangebot in m <sup>2</sup> je Tier				
Tiergewicht in kg	Außenklimastall		Stall mit Auslauf	
	innen	davon Liegebereich	innen <sup>10</sup>	außen <sup>11</sup>
5 bis 10	0,21	0,08	0,20	0,10
10 bis 20	0,28	0,10	0,26	0,15
20 bis 30	0,49	0,18	0,46	0,25
30 bis 50	0,75	0,30	0,50	0,30
50 bis 110	1,30	0,60	1,00	0,50
Mehr als 110	1,50	0,90	1,50	0,80

10) Die Bodenfläche im Stall muss zu mindestens mehr als der Hälfte planbefestigt sein.

11) Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein.

### **Bauliche Anforderungen an besonders tiergerechte Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern**

Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung

– planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder

– mit Tiefstreu versehen werden oder

– mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche

(zum Beispiel Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

Bei Einzelhaltung im Abferkelbereich muss mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden.

Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik (die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und

eine Beschäftigung induziert), Raufutter oder vergleichbare organische Elemente. Ab Einstellen in den Abferkelbereich

bis zum Abferkeln muss Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige,

organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

§ 30 Absatz 7 Satz 2 zweiter Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) findet keine

Anwendung.

### **5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen**

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben, soweit oben nicht anders bestimmt.
- Allen Tieren ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
- In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- Mindestens 70 % der Tiere jeder Premium-Haltungseinrichtung müssen einen intakten, unkupierten Ringelschwanz aufweisen, bis die Ferkel beziehungsweise die Mastschweine den Betrieb verlassen. Fällt das Niveau unter 70 %, ist eine Spezialberatung in Anspruch zu nehmen. 2024 erfolgt keine Förderung, wenn das Niveau unter 50 %, 2025 wenn das Niveau unter 60 %, in den Folgejahren, wenn das Niveau unter 70 % fällt.
- Ferkel oder Mastschweine mit kupierten Schwänzen dürfen in Premium-Haltungseinrichtungen nicht gehalten werden (Ausnahme: Einzeltiere bei tierärztlicher Indikation).

- Männliche Ferkel und Mastschweine müssen entweder unkastriert oder müssen immunologisch kastriert worden sein oder die chirurgische Kastration muss unter einer wirksamen Schmerzausschaltung (Isoflurannarkose oder Injektionsnarkose mit Ketamin und Azaperon) mit entsprechender Schmerzbehandlung im Sinne des Tierschutzgesetzes erfolgt sein.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

### **Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern**

- Die Haltungseinrichtung für Eber in Einzelhaltung sowie für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben<sup>14</sup>.
  - Im Betrieb werden keine Hormone zu zootechnischen Zwecken (Induktion der Pubertät bei Jungsauen, Steigerung der Wurfgröße oder Brunstsynchronisation) angewendet.
  - Die Sauenhaltung muss gemäß TierSchNutzV vom 29. Januar 2021 erfolgen<sup>15</sup>
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
- Bei freier Abferkelung: Es müssen mindestens 7,5 m<sup>2</sup> für die Sau uneingeschränkt zugängliche Fläche<sup>16</sup> bereitstehen.

14: Außer § 30 Abs. 2a (Zeitraum ab dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung der Sauen).

15: Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben/Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.

16: Abweichend davon ist es übergangsweise im Kalenderjahr 2024 ausreichend, wenn je Sau mindestens 6,5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt zugängliche Fläche zur Verfügung stehen.

### **7. Anforderungen an die Bestandsbetreuung für eine besonders tiergerechte Haltung**

- Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle<sup>17</sup> teilnehmen.
- Der Betrieb muss an einem System zur Erhebung, Dokumentation und Auswertung von Merkmalen der Tiergesundheit inklusive Bestandsbetreuung durch Tierärzte oder Fachberater (zum Beispiel QS) teilnehmen.

–

8. Möglichkeit der Aussetzung von Premiumanforderungen im Katastrophen- und Seuchenfall  
Die BLE kann durch Allgemeinverfügung die Geltung von Premiumanforderungen zeitweise für solche Premium-Haltungseinrichtungen aussetzen, die in einem Gebiet liegen,

- a) für das die zuständige Behörde den Katastrophenfall ausgerufen hat oder
- b) das Schutzgebiet nach § 8 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes ist.

Im Fall des Buchstabens b ist die Aussetzung auf Premiumanforderungen in Bezug auf Außenklima, Auslauf oder Freiland zu beschränken.

In der Allgemeinverfügung ist das Gebiet, für das die Aussetzung gelten soll, entsprechend der zugrunde liegenden katastrophenschutz- oder tierseuchenrechtlichen Verfügung zu bezeichnen. Auch sind tagesgenau Beginn und Ende der Aussetzung zu nennen. Die Allgemeinverfügung und deren Aufhebung sind auf der Internetseite der BLE, [www.ble.de/umbau-tierhaltung](http://www.ble.de/umbau-tierhaltung), unverzüglich bekanntzumachen.

Osnabrück, den 30. Juli 2025

Der Vorstand